

Satzung des Landkreises Bautzen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 04.10.2021 folgende Satzung:

Erster Teil - Benutzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Bautzen betreibt und unterhält in seiner Trägerschaft drei Wohnheime zur Unterbringung von Schülern und Auszubildenden der Beruflichen Schulzentren (BSZ) des Landkreises Bautzen.

1. BSZ Bautzen
Wohnheim Bautzen
Albert-Schweitzer-Straße 1d
02625 Bautzen
2. BSZ Kamenz
Wohnheim
Goethestraße 26a
01917 Kamenz
3. BSZ Radeberg
Wohnheim
Robert-Blum-Weg 5
01454 Radeberg

(2) Der Landkreis Bautzen übt als Träger der Wohnheime das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die Erzieher der Wohnheime vertreten.

§ 2 Bereitstellung eines Wohnheimplatzes

(1) Der Landkreis Bautzen stellt vorrangig den Schülern sowie den Auszubildenden, die ein Berufliches Schulzentrum des Landkreises Bautzen besuchen und deren Wohnsitz sich nicht am Standort des jeweiligen Beruflichen Schulzentrums befindet, eine Unterbringung in den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Wohnheimen zur Verfügung.

(2) Die Bereitstellung erfolgt für die Dauer des notwendigen Schulbesuches bzw. des Praktikums, sofern dieses nach den Bildungsgängen und den dazu erlassenen Verordnungen als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen ist.

- (3) Bei der Bereitstellung der Unterbringung in den Wohnheimen wird die tatsächlich notwendige Fahrtdauer zwischen Wohnort und Schulstandort mit den öffentlichen Beförderungsmitteln berücksichtigt.

Die Beförderung ist nicht mehr zumutbar, wenn für die Gesamtwegezeit (Hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Beförderungsmitteln täglich mehr als 180 Minuten bei Auszubildenden und 130 Minuten bei Schülern mit Behinderung benötigt werden (vgl. §3 Abs. 4 Schülerunterbringungsleistungsverordnung – SächsSchulULeistVO).

An Schüler und Auszubildende mit diesen unzumutbaren Gesamtwegezeiten sind die vorhandenen Wohnheimplätze vorrangig zu vergeben.

- (4) Die allgemeine Rangfolge der aufzunehmenden Schüler und Auszubildenden gestaltet sich im Vergabeverfahren folgendermaßen:
1. Absicherung der Unterbringung für den Besuch der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen im Rahmen des berufstheoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
 2. Unterbringung für Schüler bei Besuch der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Bautzen (allgemeinbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges)
 3. Unterbringung von sonstigen Schülern, Studenten und Auszubildenden, die Bildungseinrichtungen im Landkreis Bautzen besuchen,
 4. sonstige Nutzer.
- (5) Die Wohnheime sind jeweils von Sonntag 18:00 Uhr bis Freitag 17:00 Uhr geöffnet. Sie sind nicht geöffnet in den Schulferien, an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen und an den unterrichtsfreien Tagen der jeweiligen Beruflichen Schulzentren, sofern diese nicht den Anreisetag betreffen.

§ 3 Vergabeverfahren, Nutzungsverhältnis

- (1) Die Vergabe, der zur Verfügung stehenden Wohnheimplätze, erfolgt auf schriftlichen formgebundenen Antrag beim Schulamt des Landkreises Bautzen.
- Die Antragsformulare sind im Schulamt des Landkreises Bautzen, dem jeweiligen Wohnheim, dem Beruflichen Schulzentrum oder auf der Webseite des Landkreises Bautzen erhältlich.
- (2) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Einzelheiten über die Benutzung des Wohnheimes sind in der vom Schulamt des Landkreises Bautzen erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist Bestandteil des Bescheides und ist für alle Nutzer verbindlich.
- (4) Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes erfolgt für maximal ein Schuljahr. Eine Folgenutzung bedarf einer erneuten Antragstellung.

§ 4 Beendigung der Nutzung

- (1) Eine Abmeldung ist in folgenden Fällen erforderlich:
 1. Der Wohnheimplatz wird bereits vor dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung nicht mehr benötigt.
 2. Der Wohnheimplatz wird nach dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung aber vor Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer nicht mehr benötigt.
- (2) Die Abmeldung des Nutzungsverhältnisses ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich vorzunehmen.
- (3) Für die Einhaltung der Abmeldefrist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) der Abmeldung beim Wohnheim oder dem Schulamt des Landratsamtes Bautzen maßgeblich.
- (4) Bei einem Zahlungsverzug des Gebührenschuldners, von mehr als einem Monat **oder** bei Verstoß gegen die Hausordnung oder diese Satzung, ist das Landratsamt Bautzen berechtigt, den Nutzer von der Unterkunft im Wohnheim auszuschließen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Verstoß gegen die Hausordnung trägt der Nutzer die entstehenden Kosten.
- (2) Bei Verlust des ausgereichten Schlüssels für das Wohnheim einschließlich Zimmer trägt der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels.
- (3) Jeder Nutzer des Wohnheimes ist für Schäden am Wohnheim und dessen Ausstattung, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis Bautzen ersatzpflichtig. Für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (4) Der Landkreis Bautzen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

Zweiter Teil - Gebühren

§ 6 Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes erhebt der Landkreis Bautzen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind:
 1. Nutzer des Wohnheimplatzes
 2. die Eltern/Personensorgeberechtigten des Nutzers, soweit dieser minderjährig ist
 3. der Ausbildungsbetrieb, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt

4. sonstige Schuldner, soweit eine schriftliche Übernahmeverpflichtung vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem im Bescheid festgelegten Beginn der beantragten Bereitstellung eines Wohnheimplatzes. Die Erhebung erfolgt nach der Zahl der gesetzlichen Unterrichtstage oder dem Turnusplan der Beruflichen Schulzentren, jeweils ab dem Tag der Anreise.
- (4) Krankheit, Urlaub oder Verzicht auf die bewilligte Nutzung befreien nicht von der Zahlungspflicht der Gebühren. Nicht berechnet werden Schulferien sowie die gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen und die unterrichtsfreien Tage der jeweiligen Beruflichen Schulzentren, sofern diese nicht den Anreisetag betreffen.
- (5) Ein Anspruch auf bestimmte Zimmer besteht nicht.
- (6) Die Gebührenpflicht endet zum Ende der Abmeldefrist nach § 4 Absatz 2 oder mit Ablauf der bewilligten Nutzungszeit.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Wohnheim, nach der Art des Zimmers und nach der Zahl der Nächte im Bereitstellungszeitraum.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wohnheim Bautzen

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	27,00 EUR
Doppelzimmer	21,00 EUR

2. Wohnheim Kamenz

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	23,00 EUR
Doppelzimmer	18,00 EUR

3. Wohnheim Radeberg

Art des Zimmers	pro Nacht / Nutzer
Einzelzimmer	24,50 EUR
Doppelzimmer	19,00 EUR

- (2) Die Gebühren beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, der Gebührenbescheid legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Preisfestsetzung für Wohnheime des Landkreises Bautzen mit Kreistagsbeschluss vom 05.07.2011 (DS 1/499/11) außer Kraft.

Bautzen, den 04.10.2021

Michael Harig
Landrat